



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ und „Rhönzwerge“ in Dipperz

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) - der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) – § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) - der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) – des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz in ihrer Sitzung am 16.07.2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ und „Rhönzwerge“ beschlossen:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

„Hand in Hand“
Birkenweg 12, 36160 Dipperz,

„Rhönzwerge“
Rhönstraße 8-10, 36160 Dipperz

werden von der Gemeinde Dipperz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Mit ihrer Arbeit ergänzen und unterstützen sie die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgaben sind es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten. Hinweis auf § 26 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dipperz arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen; die Betreuung der Kinder unter drei Jahren erfolgt grundsätzlich in den Krippengruppen der Tageseinrichtung „Hand in Hand“.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Die Entscheidungen liegen bei den Leitungen der Kindertageseinrichtungen; dies gilt auch für den Übergang von der Krippe in die Betreuung der Kinder ab drei Jahren.
- (3) Ist die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und des jeweiligen Platztyps erreicht, so kann eine weitere Aufnahme erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, deren körperliche oder seelische Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können im Rahmen einer Integrationsmaßnahme aufgenommen werden, § 22 SGB VIII).

§ 4 Gebühren und Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen „Hand in Hand“ und „Rhönzwerge“ der Gemeinde Dipperz.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, es sei denn, ein Tag fällt auf einen Feiertag.
- (3) Während der Sommerferien bleiben die Krippengruppen drei Wochen geschlossen. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten bis 31.12. geschlossen und öffnen im Januar mit der ersten vollen Woche. Keine Betreuung findet an den beweglichen Ferientagen der hessischen Schulen statt.

- (4) Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Hierüber ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n rechtzeitig zu informieren.
- (5) Am ersten Freitag im Monat endet die Betreuung bereits um 13:30 Uhr.
- (6) Bei anderen notwendig werdenden Schließungen hat eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigte/n durch die Leitung der in Frage kommenden Einrichtung zu erfolgen.
- (7) Fallen in einer Kindertagesstätte gleichzeitig mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach verbindlicher schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung „Hand in Hand“. Die Anmeldung zu den geltenden Betreuungstarifen nach § 2 der Gebührensatzung sollte verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr gelten. Frühestens nach drei Monaten ist eine begründete Ummeldung möglich, die der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung mindestens 6 Wochen vorher bekanntgegeben werden muss und mindestens für die folgende drei Monate verpflichtend ist.
- (2) Für jedes Kind kann bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen verlangt werden. Am Tag der Aufnahme ist ein ärztliches Attest über die Aufnahmefähigkeit des Kindes der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an
- (4) Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes Abschnitt 6 (§§ 33 bis 36) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154) aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Kinder aus Familien und Wohngemeinschaften, in denen Personen vorübergehend oder dauerhaft an ansteckende Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes Abschnitt 6 (§§ 33 bis 36) aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Gemeindeverwaltung Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. dort ein, so wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden, triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.
- (3) Wird diese Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren

Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren 2-mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sollen in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes mit dem Fachpersonal zusammenarbeiten.
- (2) Um die Aufsichtspflicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind persönlich einer Fachkraft übergeben.
- (3) Wenn die Kinder aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, müssen die abholenden Personen die Kinder bei einer Fachkraft abmelden.
- (4) Wünschen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind von einem Beauftragten übergeben bzw. übernommen wird, so ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein selbstständiges Aufsuchen und Verlassen der Kindertageseinrichtungen durch die Kinder ist nicht möglich.
- (6) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung an einzelnen oder mehreren Tagen nicht besuchen, so ist dieser Umstand der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten vorübergehender oder dauerhaft ansteckender Krankheiten im Sinne des § 5 Absätze 5 und 6 dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (8) Die Eltern müssen ihr schriftliches Einverständnis geben, sollten sie ihre Pflichten nach dieser Satzung an andere Personen übertragen.
- (9) Die Eltern müssen ihr schriftliches Einverständnis geben, sollen Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes für andere Bestimmungen als in § 11 dieser Satzung genannten Verwendungen genutzt werden.
- (10) Die Eltern müssen ihr schriftliches Einverständnis geben, wenn Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, für andere Bestimmungen verwendet werden sollen. Ausnahmen gelten für die in § 11 dieser Satzung genannten Verwendungen.
- (11) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen und spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Gebührensatzung einzuhalten.

§ 8

Pflichten des Kindertageseinrichtungspersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtungsleitung soll zusammen mit dem Kindertageseinrichtungspersonal in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungsleitung sorgt zusammen mit dem Kindertageseinrichtungspersonal für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Terminabsprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zum Gespräch.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung durch eine Fachkraft und endet, sobald das Kind dieses Grundstück ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung verlässt (§ 7 Absatz 3).
- (5) Das Personal und die Gemeinde Dipperz sind nicht verpflichtet, eingegangene Bescheinigungen und Erklärungen (z.B. Atteste und persönliche Angaben) auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von vorübergehenden oder dauerhaften ansteckenden Krankheiten im Sinne des Abschnitt 6, §§ 33 – 36 des Infektionsschutzgesetzes, ist das Fachpersonal verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich an die Eltern des Kindes, die Gemeinde Dipperz und das Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten von Umständen nach § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist das Kindertageseinrichtungspersonal verpflichtet, diese Umstände nach Abklärung durch die Kindertageseinrichtungsleitung und den Träger der Einrichtung an das Kreisjugendamt Fulda weiterzuleiten.
- (8) Das Kindertageseinrichtungspersonal ist verpflichtet, personenrechtliche Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

§ 9

Pflichten der Gemeinde Dipperz

- (1) Die Gemeinde Dipperz soll in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes mit den Eltern und dem Fachpersonal der Einrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Dipperz ist nach § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsangeboten zu ermitteln. Die Bedarfsplanung berücksichtigt vorrangig den Bedarf der Einwohner der Gemeinde Dipperz. Die Gemeinde Dipperz ist nach § 30 HKJGB verpflichtet, die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in den Tageseinrichtungen und in der Tagespflege zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Gruppenstärke der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach § 25 d HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S.698), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKifög) vom 23.05.2013 über die Größe und Zusammensetzung einer Gruppe.
- (4) Alle Gruppen werden mit Fachkräften besetzt. Die Fachkraftanerkennung richtet sich nach § 25 b HKJGB.
- (5) Der personelle Mindestbedarf richtet sich nach § 25 c HKJGB.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Ehrenamtlich engagierte Eltern sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung über die Unfallkasse Hessen versichert.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühren, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach der Abmeldung bzw. nach dem Verlassen der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen.
- (3) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und diese Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 12 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder Personen, denen die Personensorge des Kindes obliegt nach § 7 Abs. 1 Satz 6 SGB VIII.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dipperz einerseits und Kindertageseinrichtungspersonal andererseits sind in der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden

stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten.

§ 13 Einberufung

- (1) Die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin durch eine schriftliche Einladung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dipperz informiert die Elternversammlung über die, die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen. Er kann sich hierbei durch die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung vertreten lassen.

§ 14 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat; die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung erfolgen. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer Vertreter/in und einer/einem entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, bleiben wahlberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 12 Absatz 5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine

Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/innen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/innen zu geben.

- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung.

(8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen

Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder nach dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 15 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 16 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu dem Sitzungen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass 3 Tage zwischen dem Einladungs- und dem Sitzungstag liegen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 17 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat befasst sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien mit allen Fragen, die die jeweilige Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 15 dieser Satzung statt findenden Elternversammlungen.
- (3) Der Elternbeirat kann vom Träger oder vom Erziehungspersonal Auskünfte insbesondere in folgenden Angelegenheiten verlangen:
 - a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers
 - b) bei der Änderung und Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen
 - c) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen
 - d) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung
 - e) bei der Änderung der Benutzungsgebühren
- (4) Zur Wahrung der Auskunftspflicht nach Abs. 3 führt der Träger regelmäßig Gespräche mit dem Elternbeirat auf dessen Wunsch. Der Elternbeirat hat das Recht, in allen der Auskunftspflicht obliegenden Angelegenheiten gehört zu werden.
- (5) Darüber hinaus nimmt der Elternbeirat folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung der Zusammenarbeit mit der Elternschaft
 2. Beratung der Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Kindertageseinrichtungsbesuch ihrer Kinder beziehen.

§ 18 Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Dipperz die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Elternbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich beim Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter des Trägers ein. Äußert der Elternbeirat sich nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Dipperz mit Ablauf des 31.08.2015 außer Kraft.

Dipperz, 16.07.2015

*Gemeinde Dipperz
Der Gemeindevorstand
Klaus-Dieter Vogler
Bürgermeister*